

**Anlagen:**

Finanzvereinbarung  
Öffentlich- rechtlicher Vertrag  
Aufgabenplan  
Finanzausstattung- und planung  
Stellenplanentwurf

---

**Entwurf**

**Vereinbarung**

**zur Finanzierung der Fusion der Fachbereiche  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des  
Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt  
Schwerin**

**(Finanzvereinbarung)**

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin (LH genannt)  
vertreten durch:  
den Oberbürgermeister, Herrn Norbert Clausen

und dem

Landkreis Ludwigslust (LK genannt)  
vertreten durch:  
den Landrat, Herrn Rolf Christiansen

wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Die Fusion des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Ludwigslust (LK LWL) und des gleichnamigen Sachgebietes der Landeshauptstadt Schwerin (LH SN) wird von beiden Gebietskörperschaften für den 1. Januar 2006 beabsichtigt.

Grundlage der Fusion ist das von der Projektgruppe erarbeitete und von der Lenkungsgruppe am 09.05.2005 bestätigte Projekt. Dabei wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

## **§ 2 Kostenermittlung und –erstattung**

1. Die Finanzierung des gemeinsamen Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (FD VLÜ) in den Jahren 2006/2007 erfolgt mittels eines Kostenplanes (siehe Anlage 1), der auf der Grundlage der per 30.06.2005 in beiden Fachbereichen geltenden Haushalts- und Stellenpläne erstellt wurde. Die Kosten und Erlöse für die im eigenen Wirkungskreis der LH durchgeführten Aufgaben sind nicht Bestandteil des gemeinsamen Budgets.
2. Für das Jahr 2008 und die Folgejahre erfolgt die Planung des Budgets auf der Basis der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR). Die Abrechnung erfolgt quartalsweise.  
Der jeweilige Kostenplan wird der LH vom LK bis spätestens zum 30.08. des Vorjahres zur Abstimmung vorgelegt, die dann bis spätestens 30.09. erfolgt sein muss.  
Das bewegliche Vermögen des FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der LH SN beträgt ..... € oder ist abgeschrieben.
3. Bis zum 30.06.2008 erfolgt eine Überprüfung des Haushaltes 2006 /2007 auf der Grundlage der KLR. Ergibt der Vergleich des geprüften Jahresabschlusses mit der Summe aus der von der LH nach § 3 dieser Vereinbarung geleisteten Vorschusszahlung einen Nachzahlungsanspruch des LK, so erfolgt die Zahlung durch die LH an den LK innerhalb von 10 Wochen nach der Genehmigung des Jahresabschlusses. Ergibt sich beim Vergleich nach Satz 1 eine Überzahlung seitens der LH, so ist diese berechtigt, den überzahlten Betrag mit den Vorschusszahlungen des laufenden Haushaltsjahres aufzurechnen.
4. Als Personalkosten werden dem LK LWL die tatsächlichen Bruttolohnkosten

einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge sowie der Arbeitgeberanteil erstattet.

5. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Nach Ende eines Haushaltsjahres hat der LK der LH umgehend bis zum 31.05. des folgenden Haushaltsjahres einen vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen.
7. Wird der Jahresabschluss nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang beanstandet, so gilt er als genehmigt.
  
8. Der LK verpflichtet sich, von der LH beauftragten Personen jederzeit auf Verlangen die zur Prüfung der im Jahresabschluss aufgenommenen Kosten erforderlichen Geschäftsunterlagen vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Vorschusszahlungen**

1. Zur Durchführung der Aufgaben des FD VLÜ zahlt die LH an den LK während eines Haushaltsjahres monatliche Vorschüsse.
2. Grundlage für die Vorschusszahlung ist der lt. § 2, Abs. 1, Satz 1 ist der Kostenplan.
3. Die LH zahlt dem LK während des Haushaltsjahres 2006 monatlich 1/12 der im Kostenplan veranschlagten Gesamtsumme.  
Die Zahlungen erfolgen spätestens bis zum 15. Werktag des jeweiligen Kalendermonats.

### **§ 4**

#### **Anpassung und Änderung der Vereinbarung**

1. Nebenabreden werden nicht getroffen.
2. Änderungen der Vereinbarung und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung der Anlagen zu dieser Vereinbarung bedarf ebenfalls der Schriftform. Sie bewirkt jedoch keine Aufhebung der Vereinbarung.

3. Haben sich die Verhältnisse, die für den Inhalt der Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Partner das Festhalten an den Vereinbarungsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann dieser Partner eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 5**

### **Dauer der Vereinbarung und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum ..... in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

Schwerin, \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ludwigslust,

Landeshauptstadt Schwerin  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Norbert Claussen

Landkreis Ludwigslust  
vertreten durch den Landrat,  
Herrn Rolf Christiansen

die 1. Stellvertreterin  
des Oberbürgermeisters  
Frau Heidrun Bluhm

den 1. Stellvertreter des Landrates,  
Herrn Heinrich Busse-Souchon

Anlagen: - Entwurf des Haushaltsplanes 2006  
- Stellenplan 2006 FD 39

# **Öffentlich–rechtlicher Vertrag**

**Der Landkreis Ludwigslust**

**vertreten durch den Landrat Herrn Rolf Christiansen und**

**die Landeshauptstadt Schwerin**

**vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Norbert Claussen**

beschließen die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung beider Gebietskörperschaften im Zuge der Kooperation zu einer Struktureinheit zu vereinigen.

Die Vertragspartner schließen auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zur Regelung der Einzelheiten der zukünftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Ludwigslust folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrags:

## **§ 1**

- (1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust übernimmt die Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, nach den im Land Mecklenburg – Vorpommern gültigen Gesetzen, für die Landeshauptstadt Schwerin zum 01.01.2006. Es gilt dafür der in Anlage 1 beigefügte Aufgabenplan.
- (2) Die Struktureinheit trägt den Namen „Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung“.
- (3) Sie hat ihren Standort in der Stadt Ludwigslust.

## **§ 2**

- (1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust ist Dienstherr für die Mitarbeiter des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung.
- (2) Dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin wird zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung ein Informationsrecht und Anhörungsrecht eingeräumt. Insbesondere informiert der Landrat des Landkreises Ludwigslust in Bezug auf grundsätzliche Fragen der Aufgabenwahrnehmung, des Personals und der finanziellen Ausstattung den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin und räumt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme ein.

- (3) Entscheidungen über Investitionen bezüglich der Ausstattung der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin haben, sind bei der Aufstellung der jährlich Haushaltsplanung des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung zu berücksichtigen und bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin.
- (4) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust und der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin fördern die Weiterentwicklung der Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung im Zusammenhang mit der geplanten Verwaltungs-, Gebiets- und Funktionalreform.

### **§ 3**

- (1) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust verpflichtet sich, das Personal der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Schwerin zu übernehmen, das in dem als Anlage 2 beigefügten Stellenplan aufgeführt ist.
- (2) Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei der Bildung des gemeinsamen Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung um einen Betriebsübergang im Sinne von § 613 a BGB handelt.
- (3) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeitern der Landeshauptstadt Schwerin, soweit sie in dem in der Anlage beigefügten Stellenplan aufgeführt sind, dabei jeweils die Bedingungen ihrer bisherigen Arbeitsverträge bzw. Dienstverhältnisse anzubieten. Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Landkreis Ludwigslust erklärt sein Einverständnis zur Versetzung der im Stellenplan aufgeführten Beamten der Landeshauptstadt Schwerins zum Landkreis Ludwigslust.
- (5) Vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin anerkannte Dienst- und Beschäftigungs- sowie Bewährungszeiten werden vom Landrat des Landkreises Ludwigslust anerkannt.
- (6) Der Landrat des Landkreises Ludwigslust tritt an Stelle des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin in die individuellen Verträge der bisherigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Schwerin, soweit sie in dem in Anlage beigefügten Stellenplan aufgeführt sind, zur Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung sowie Zahlung vermögenswirksamer Leistungen ein.

#### § 4

- (1) Kosten und Erlöse des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auf den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin verteilt, das heißt unter anderem, dass die Landeshauptstadt Schwerin dem Landkreis Ludwigslust den Anteil der Kosten erstattet, der dem Anteil der Leistungen entspricht, die für die Landeshauptstadt Schwerin erbracht worden sind. Ersatzinvestitionen sind gemeinsam abzustimmen und je nach Nutzungsanteil von beiden Gebietskörperschaften zu finanzieren.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der Kosten und Erlöse sind die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung.
- (3) Ausgestaltende Regelungen, insbesondere zu den Fragen der gegenseitigen Verrechnung und der Abrechnung gemäß Absatz 1, werden in einer gesonderten Verwaltungsvereinbarung getroffen.
- (4) Das in Form von Datenbeständen vorliegende Vermögen sowie das bewegliche Vermögen der Landeshauptstadt Schwerin der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung werden unentgeltlich an den Landkreis Ludwigslust übertragen, soweit dieses für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben benötigt wird. Eine detaillierte Aufstellung des von der Landeshauptstadt Schwerin an den Landkreis Ludwigslust übertragenen beweglichen Vermögens wird als Anlage 3 zum Bestandteil des Vertrages.
- (5) Der Landkreis Ludwigslust übernimmt die Nutzung der Räumlichkeiten für die Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Landeshauptstadt Schwerin als Außenstelle und tritt anstelle der Landeshauptstadt Schwerin in den Vertrag zur Anmietung der Räume (Straße einfügen) ein.

#### § 5

- (6) Soweit nichts anderes bestimmt oder rechtlich geboten ist, erfolgt die Durchführung der dem Landrat des Landkreises Ludwigslust obliegenden Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung dergestalt, dass die Interessen beider Vertragspartner gleichberechtigt nebeneinander Berücksichtigung finden.
- (7) Neben dem in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Informations- und Anhörungsrecht des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin tritt mindestens halbjährlich ein Beirat der Vertragspartner zusammen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in wichtigen Fragen, insbesondere der Finanzierung und Kostenerstattung, oder Problemen im Arbeitsablauf können beide Teile darüber hinaus jederzeit das Zusammentreten des Beirates verlangen. Der Beirat besteht aus den Behördenleitern und der Fachdienstleitung. An den Sitzungen des Beirates nehmen je nach dem Gegenstand die Leiter der jeweiligen Bereiche Organisation, Personal und Finanzen, sowie, falls erforderlich, weitere Mitarbeiter teil.

## § 6

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01. 2006 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Vertragspartner gekündigt werden.
  
- (2) Für den Fall der Beendigung des Vertrages verpflichtet sich die Landeshauptstadt Schwerin zur Übernahme des anteiligen Personals des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Ludwigslust. Der Anteil entspricht dabei dem der Kostentragung der Landeshauptstadt Schwerin im letzten Jahr vor der Zuständigkeitsänderung gemäß § 4 Abs. 1 dieses Vertrages. Der Landkreis Ludwigslust ist für diesen Fall verpflichtet, der Landeshauptstadt Schwerin anteilig das bewegliche Vermögen entsprechend der Regelung in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages unentgeltlich zu übertragen.

Landkreis Ludwigslust  
Der Landrat

D.S.

.....  
Rolf Christiansen  
Stellvertreter

Ludwigslust, den

Landhauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister

D.S.

.....  
Norbert Claussen

Schwerin, den

- Anlage 1: Aufgabenplan Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Anlage 2: Stellenplan Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- Anlage 3: Aufstellung des beweglichen Vermögens der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landeshauptstadt Schwerin

# Entwurf

## Aufgabenplan

### des gemeinsamen Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

#### des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin

Der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (FD VLÜ) des Landkreises Ludwigslust und der Landeshauptstadt Schwerin ist für die Bearbeitung aller Aufgaben zuständig, die sich aus

- dem Tierseuchenrecht
- dem Tierschutzrecht
- dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht sowie
- dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust ergeben. Es führt diese Tätigkeit nach EU-, Bundes- und Landesrecht als Behörde im übertragenen Wirkungskreis aus.

Zu den Aufgaben zählen im Einzelnen:

#### 1. Tierseuchenbekämpfung

- Kontrolle der Haltungen landwirtschaftlicher Nutztiere

- Kontrollen sonstiger Tierhaltungen
  - Aufarbeitung der Kontrollergebnisse für Dokumentation und Statistik
  - Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
  - Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
  - Kontrolle der amtlichen Kennzeichnung von Tieren
  - Entnahme von Proben (Blut, Harn etc.) zur labordiagnostischen Untersuchung auf Erreger von Tierkrankheiten und -seuchen
  - Vergabe und Abrechnung von Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung an amtlich beauftragte Tierärzte
  - Erstellung von Tierseuchenbekämpfungsplänen
  - Ausstellung von Gesundheits- und Seuchenfreiheitsbescheinigungen
  - Einleitung und Überwachung von Maßnahmen im Tierseuchenfall
- 
- Bestandkontrolle, Einleitung von Sperrmaßnahmen
  - Tierseuchenrechtliche Verfügungen
  - Tötungsanordnungen
  - Schätzungen für die Tierseuchenkasse
  - Aktivierung des Kreiskrisenzentrums
  - Überwachung von angewiesenen Maßnahmen
  - Aufhebung von Sperrmaßnahmen
  - Kontrolle der Tierkörperbeseitigung
  - Erstellung von Ausnahmegenehmigungen zur Verwertung von Abfällen tierischer Herkunft
  - Überwachung von Betrieben, die Abfälle tierischer Herkunft verarbeiten

(Küchenabfall = Verwertungsbetriebe, Biogasanlagen und dergleichen)

- Baustellnahmen nach Tierseuchenrecht
- Überwachung des Viehhandels
  - Abfertigung und Attestierung nach Viehverkehrsverordnung
  - Kontrolle der Viehverladestellen
  - Überwachung von Ausstellungen
  - Genehmigung und Kontrolle von Tierversammlungen
  - Quarantäneüberwachung
- Überwachung des Verkehrs mit und des Einsatzes von Impfstoffen
  - Überwachung tierärztlicher Hausapotheken
  - Kontrolle der Ausnahmegenehmigungen zum Impfstoffeinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben
  - Überprüfung von Impfbüchern und der Lagerung von Impfstoffen

## 2. Tierschutz

- Kontrolle der artgerechten Haltungsbedingungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren
- Kontrolle der artgerechten Haltungsbedingungen bei Hobbytierhaltungen
- Erteilung und Kontrolle der Genehmigungen zur Haltung von Tieren nach § 11 Tierschutzgesetz
- Überwachung von Zirkusbetrieben
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr
- Kontrollen beim Transport von Tieren
- Kontrollen zur Einhaltung tierschutzgerechter Parameter bei der Schlachtung und

Tötung von Tieren

- Baustellungen

### **3. Überwachung nach Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht/Gesundheitlicher Verbraucherschutz**

- Überwachung von Betrieben und Einrichtungen der Lebensmittelherstellung und -abgabe

- Kontrolle der Erzeugerbetriebe
  - Kontrolle der Direktvermarkter
  - Kontrolle der Hersteller
  - Kontrolle der Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung
  - Kontrolle gastronomischer Einrichtungen
  - Überwachung der Lagerwirtschaft
  - Überwachung EU- zugelassener Betriebe
  - Kontrollen des Im- und Exports von Lebensmitteln
  - Verbringungskontrollen und Nämlichkeitsprüfungen
  - Gefahrenabwehr in Dringlichkeitsfällen
- Entnahme von Plan-, Verfolgs- und Verdachtsproben und Einleitung labordiagnostischer Untersuchungen
- Durchführung von Stufenkontrollen mit Probenahme
- Probenahme und Ursachenermittlung bei Lebensmittelvergiftungen
- Sicherstellung und amtliche Beschlagnahme von Lebensmittel

- Kontrollen zum Handelsklassenrecht
- Einleitung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- Einleitung und Durchführung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren

#### 4. Überwachung nach Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

- Organisation, Überwachung und Durchführung der Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtbetrieben und bei Hausschlachtungen
- Durchführung der Fachaufsicht der amtlich tätigen Tierärzte und Geflügelfleischkontrolleure
- Entnahme von Trichinenproben und Durchführung der Trichinenuntersuchung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Hygieneüberwachung und Schlachtieruntersuchung bei Gehegewild
- Durchführung der Fleischuntersuchung bei Haarwild
- Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben
- Organisation und Überwachung der Geflügelfleischuntersuchung im Schlachthof Brenz
- Schulung und Ausbildung von amtlichen Tierärzten der Fleischuntersuchung und von Geflügelfleischkontrolleuren
- Export- und Importkontrollen sowie Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels mit Fleisch und Fleischerzeugnissen
- Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen
- Statistische Aufarbeitung zu Untersuchungsbefunden
- Amtstierärztliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr

- Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Baustellungnahmen
- Entnahme von Proben zur bakteriologischen Fleischuntersuchung
- Entnahme von Proben zur Rückstandsuntersuchung
- Einleitung von Sofortmaßnahmen bei der Ermittlung von Risikobefunden
- Hygiene- und Produktionsüberwachung in allen Zerlege-, Be- und Verarbeitungsbetrieben der Fleisch- und Geflügelfleischwirtschaft
- Hygiene- und Produktionsüberwachung in Betrieben, in denen tierische Abfälle der Fleisch- und Geflügelfleischwirtschaft verwertet bzw. entsorgt werden.

### Finanzausstattung- und planung

Gesamtplan	0	Gesamtplan
Fachdienstbudget 39 FD für Veterinär- und Lebensmittelüberwa		
Budgetebene	Fachdienste/Servicestellen	
beteiligte Gliederungen	11300, 72110, 74000, 74100	

#### Finanzausstattung und -planung

<b>Verwaltungshaushalt</b>	Ansatz 2006	Ansatz Vorjahr 2005	Rechnungsergebnis 2004
Einnahmen	1.062.600	1.054.500	1.164.797,50
Ausgaben	493.100	1.807.600	1.835.203,88
<i>darunter Einn. aus Zuweisungen</i>	100	0	0,00
<i>Verwaltungseinnahmen</i>	1.058.400	1.050.500	1.166.511,31
<i>Personalausgaben</i>	0	1.423.000	1.515.689,91
<i>Honorare</i>	53.500	59.700	52.646,78
<i>bereinigte Sachausgaben</i>	168.500	65.300	57.725,66
Überschuss/Zuschussbedarf	569.500	-753.100	-670.406,38

<b>Vermögenshaushalt</b>	Ansatz 2006	Ansatz Vorjahr 2005	Rechnungsergebnis 2004
Einnahmen	0	0	0,00
Ausgaben	5.000	7.000	5.000,00
<i>darunter Eigene Investitionen</i>	5.000	7.000	5.000,00
Überschuss/Zuschussbedarf	-5.000	-7.000	-5.000,00

## Aufgabenbereich

Aufgabenbeschreibung	Durchführung der Lebensmittelüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes einschließlich Ahndung von Zuwiderhandlungen; Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der fleischhygienerechtlichen Überwachung
Auftragsgrundlage	LMBG, TierseuchenG, TierschutzG, Recht der EU, FleischhygieneG, GeflügelfleischhygieneG
Ziele	Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren und Täuschungen; Schutz der Menschen und Tiere vor Zoonosen und Tierseuchen; Schutz der Tiere vor Schmerzen, Leiden und Schäden; Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Schutz vor Täuschungen im Verkehr mit Fleisch und Fleischerzeugnissen
Verantwortlich	Herr Dr. Schultz
Zielgruppe	Bevölkerung, Lebensmittelwirtschaft, Tierhalter, Tiere, Unternehmen der Fleischbranche
Beteiligte Stellen	
Zuständiger Ausschuss	Ausschuß für Umwelt, Ordnung und Sicherheit / 6
Bemerkungen	

## Haushaltsstellen des Budgets 39 - FD für Veterinär- und Lebensmittelüberwa

### Verwaltungshaushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	V	VA	Aufgabe	AO-FD	Ring	Ansatz 2006 in EURO	Ansatz 2005 in EURO	Rechnungs- ergebnis 2004 in EURO
<b>Einnahme</b>									
<b>n</b>									
11300 10000	Verwaltungsgebühren				0039	0124	42.800	38.000	64.860,77
11300 11010	Untersuchungsgebühren				0039	0124	90.000	90.000	46.114,51
11300 15700	Vermischte Einnahmen				0039	0124	600	500	2.239,56
11300 16100	Erstattung vom Land				0039	0124	100	0	0,00
11300 16700	Erstattung von Verwaltungsausgaben				0039	0124	4.100	4.000	-1.713,81
11300 26000	Bußgelder				0039	0124	9.000	6.000	11.431,29
74000 11002	Geflügelbeschaugebühren				0039	0174	760.000	760.000	868.392,18
74000 11003	Gebühren für Geflügelfleischexport				0039	0174	8.000	8.000	17.491,50
74000 11010	Gebühren für Rückstands- untersuchungen				0039	0174	80.000	80.000	91.868,83
74100 11000	Fleischbeschaugebühren				0039	0124	65.000	65.000	61.066,79
74100 11010	BSE- /Rückstandsuntersuchunge n Rotfleisch				0039	0124	3.000	3.000	3.045,88
	<b>Einnahmen Gesamt</b>						<b>1.062.600</b>	<b>1.054.500</b>	<b>1.164.797,50</b>
<b>Ausgaben</b>									
11300 41000	Dienstbezüge und dgl. für Beamte	V			0003	0100	0	192.200	183.257,73
11300 41400	Dienstbezüge und dgl. für Angestellte	V			0003	0100	0	406.000	392.051,26
11300 41600	Honorare				0003	0124	0	6.200	0,00
11300 43400	Beiträge zur ZVK für Angestellte	V			0003	0100	0	14.300	14.381,06
11300 44400	Sozialversicherungsbeitr. für Angestellte	V			0003	0100	0	95.400	81.004,52
11300 50000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen				0039	0124	45.600	0	0,00
11300 52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände				0039	0124	1.700	1.000	655,49
11300 52020	IT-Wartungsverträge				0039	0124	15.100	7.100	3.422,00
11300 54000	Bewirtschaftung d. Grundstücke baulichen Anlagen usw.				0039	0124	13.100	0	0,00
11300 55000	Haltung von Fahrzeugen				0010	0124	5.100	0	0,00
11300 56000	Dienst- und Schutzkleidung				0039	0124	1.400	1.000	551,03
11300 56200	Aus- und Fortbildung				0039	0124	4.000	2.000	8.157,64
11300 57000	Betriebsausgaben				0039	0124	2.300	1.100	947,16
11300 58000	Repräsentationen und Ehrungen				0039	0124	200	200	80,90
11300 58030	Lebensmittelüberwachung				0039	0124	1.200	800	879,19
11300 58040	Tierseuchenbekämpfung				0039	0124	155.000	150.000	81.916,86
11300 58080	Ordnungsbehördliche Aufgaben				0039	0124	14.000	13.000	4.686,91
11300 58500	Tierärztlicher Sachbedarf				0039	0124	1.500	1.000	1.000,91
11300 65000	Bürobedarf				0039	0124	5.800	3.000	1.910,99
11300 65020	IT-Verbrauchsmaterial				0039	0124	11.700	500	554,83
11300 65100	Bücher und Zeitschriften				0010	0124	8.400	4.000	4.849,72
11300 65200	Portokosten				0010	0124	6.000	5.000	3.202,37
11300 65210	Fernmeldegebühren				0010	0124	5.700	4.500	4.557,51

## Verwaltungshaushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	V	VA	Aufgabe	AO-FD	Ring	Ansatz 2006 in EURO	Ansatz 2005 in EURO	Rechnungs- ergebnis 2004 in EURO
11300 65300	Öffentliche Bekanntmachungen				0039	0124	1.000	800	0,00
11300 65400	Dienstreisen				0039	0124	30.000	23.000	23.609,51
11300 65500	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten				0039	0124	1.500	1.000	0,00
11300 67904	Kostenerstattung an Zentrale Dienste				0010	0124	3.000	3.000	3.517,20
72110 58400	Beseitigung von Tierkörpern				0039	0124	8.400	5.000	17.638,50
74000 41000	Dienstbezüge und dgl. für Beamte	V			0003	0174	0	24.300	23.083,89
74000 41400	Dienstbezüge und dgl. für Angestellte	V			0003	0174	0	497.700	624.743,13
74000 41401	Verg. TA Geflügelfleischhyg.	V			0003	0174	0	52.600	49.741,33
74000 43401	ZVK TA Geflügelfleischhyg.	V			0003	0174	0	1.900	1.812,62
74000 44400	Sozialversicherungsbeitr. für Angestellte	V			0003	0174	0	128.100	130.455,60
74000 44401	SV TA Geflügelfleischhyg.	V			0003	0174	0	10.500	9.928,64
74000 52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände				0039	0174	1.000	1.000	417,22
74000 56000	Dienst- und Schutzkleidung				0039	0174	7.500	7.500	5.069,81
74000 56200	Aus- und Fortbildung				0039	0174	2.000	2.000	0,00
74000 58500	Dienstleistungen durch Dritte für Fachausgaben				0039	0174	80.000	80.000	91.940,38
74000 58501	Tierärztlicher Sachbedarf				0039	0174	1.000	1.000	654,82
74000 65000	Bürobedarf				0039	0174	200	200	76,21
74000 65100	Bücher und Zeitschriften				0010	0174	200	200	0,00
74000 65400	Dienstreisen				0039	0174	1.500	1.500	691,33
74100 41600	Honorare				0039	0124	53.500	53.500	52.646,78
74100 44800	Sonstige Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung	V			0003	0100	0	0	5.230,13
74100 58040	Tierseuchenbekämpfung				0039	0124	3.000	3.000	3.342,80
74100 58500	Tierärztlicher Sachbedarf				0039	0124	1.500	1.500	2.535,90
	<b>Ausgaben Gesamt</b>						<b>493.100</b>	<b>1.807.600</b>	<b>1.835.203,88</b>
Summen									
Einnahmen							<b>1.062.600</b>	<b>1.054.500</b>	<b>1.164.798</b>
Ausgaben							<b>493.100</b>	<b>1.807.600</b>	<b>1.835.204</b>
Zuschuss(-)/Überschuss(+)							<b>569.500</b>	<b>-753.100</b>	<b>-670.406</b>

## Haushaltsstellen des Budgets 39 - FD für Veterinär- und Lebensmittelüberwa

### Vermögenshaushalt

HH-Stelle	Bezeichnung	V /	Aufgabe	Ansatz 2006 in EURO	Ansatz 2005 in EURO	Rechnung- ergebnis 2004 in EURO	VE in EURO
		VA	AO-FD				
Summen							
Einnahmen				<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Ausgaben				<u>5.000</u>	<u>7.000</u>	<u>5.000</u>	<u>0</u>
Zuschuss(-)/Überschuss(+)				<u>-5.000</u>	<u>-7.000</u>	<u>-5.000</u>	<u>0</u>

Summenwerte zum Budget 39 - FD für Veterinär- und Lebensmittelüberwa

<b>Ansätze mit umfassender Ressourcenkompetenz</b>			
	Verwaltungshaushalt in EURO	Vermögenshaushalt in EURO	Gesamthaushalt in EURO
Einnahmen	1.062.600	0	1.062.600
Ausgaben	493.100	5.000	498.100
<b>Zuschuss/Überschuss</b>	<b>569.500</b>	<b>-5.000</b>	<b>564.500</b>

  

<b>Vorabdotierung des Budgets</b>			
	Verwaltungshaushalt in EURO	Vermögenshaushalt in EURO	Gesamthaushalt in EURO
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
<b>Zuschuss/Überschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Stellenplanentwurf für das  
Haushaltsjahr 2006**

**A Verwaltung**

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stelle Amts-/Funktionsbezeichnung	im Vorjahr		tats. Besetzung am 30.06. des Vorjahres		im laufenden Haushaltsjahr		FT §26	tatsächliche	
		Anzahl	Vergütung	Anzahl	Vergütung	Anzahl	Vergütung		Tarif	Vergütung
1	2	3a	3b	4a	4b	5a	5b	6	7a	7b
<b>FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - 39-</b>										
<b>11300 Veterinär und Lebensmittelüberwachung</b>										
1	Kreisveterinärdirektor / FDL Veterinär-/Lebensmittelüberwachung	1,000	A 15	1,000	A 15	1,000	A 15		VetD	A 15
2	SB dezentraler Service	0,900	VII/1b,VIb/1b	0,900	VIIb/1b	0,900	VII/1b,VIb/1b		FG 1	VIb/1b
3	Sekretärin					1,000	VII/1c		FG 1	VII/1c
4	Kreisveterinäröberrätin / TA Fleischhygiene	1,000	A 14	1,000	A 14	1,000	A 14		VetD	A 14
5	Kreisveterinäröberrätin / TA für Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung					1,000	A 14		VetD	A 14
6	Kreisveterinärarrat/ TA für Lebensmittelhygiene					1,000	A 13		VetD	A 13
7	Kreisveterinärarrätin / TA für Tierseuchenbekämpfung	1,000	A 13h.D.	1,000	A 13h.D.	1,000	A14		VetD	A14
8	TA für Tierschutz	1,000	II/3,Ib/12,Ia/8	1,000	Ib/12	1,000	II/3,Ib/12,Ia/8		TÄ	Ib/12
9	Kreisveterinäröberrätin / TA für Geflügelfleischhygiene	1,000	A 14	1,000	A 14	1,000	A 14		VetD	A 14
10	TA für Geflügelfleischhygiene	1,000	II/3,Ib/12,Ia/8	1,000	Ib/12	1,000	II/3,Ib/12,Ia/8		TÄ	Ib/12
11	SB Verwaltungsverfahren					1,000	IVa/1a		FG 1	IVa/1a

12	SB amtliche Aufgaben / HIT	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
13	SB Haushalt / HKR	1,000	VII/1b,VIIb/1b	1,000	VIIb/1b	1,000	VII/1b,VIIb/1b		FG 1	VIIb/1b
14	SB Abrech. Fleisch- u. Geflügelfleischhygiene	1,000	VII/1a	1,000	VII/1a	1,000	VII/1a		FG 1	VII/1a
15	SB Abrech. Fleisch-u. Lebensmittelhygiene	0,750	VII/1b,VIIb/1b	0,750	VII/1b	0,750	VII/1b,VIIb/1b		FG 1	VIIb/1b
16	SB Produkte/EDV	0,875	IVa/1a	0,875	IVa/1a	0,875	IVa/1a		FG 1	IVa/1a
17	Lebensmittelkontrolleur	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
18	Lebensmittelkontrolleur	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
19	Lebensmittelkontrolleur	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
20	Lebensmittelkontrolleur	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
21	Lebensmittelkontrolleur	1,000	Vc/1b,Vb/1c	1,000	Vb/1c	1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
22	Lebensmittelkontrolleur					1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
23	Lebensmittelkontrolleur					1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
24	Lebensmittelkontrolleur					1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
25	SB Handelsklassencontrolleur					1,000	Vc/1b,Vb/1c		FG 1	Vb/1c
<b>Summe</b>		<b>16,525</b>		<b>16,525</b>		<b>24,525</b>				
<b>Summe</b>		<b>16,525</b>		<b>16,525</b>		<b>24,525</b>				